



## Artikel 15

### *Sanktionen*

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können, müssen **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis zum 19. Juli 2003 mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

RICHTLINIE 2000/43/EG DES RATES VOM 29. JUNI 2000 ZUR ANWENDUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZES OHNE UNTERSCHIED DER RASSE ODER DER ETHNISCHEN HERKUNFT

3

## DIE INTERPRETATION VON "SANKTIONEN"

I. Sanktionen in einem engeren Sinne

2. Sanktionen im weiteren Sinne

4

## DIE ZIELE DER SANKTIONEN

1.  
Kompensationsziel

2. Strafendes Ziel

3. Vorbeugendes  
Ziel

4.  
Sozialpräventives  
Ziel

Katrin Wladasch, "The Sanctions Regime in Discrimination Cases and Its Effects", *An Equinet Paper*, 2015.

5

## RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS DER EU

### Entschädigung

(von Colson, Marshall,  
Draemphael)

### Verfahrensregeln

(Dekker, Feryn,  
Associazione  
Avvocatura per i diritti  
LGBTI)

### Sanktionen

(Draemphael, Asociația  
Accept, Arjona  
Camacho)

Wirksamkeit und  
Abschreckung  
(von Colson, Braathens)

6

## DIE GRUNDSÄTZE DER SANKTIONEN



**1. Wirksamkeit:** Eine Sanktion ist wirksam, wenn sie die erwünschte Wirkung für das Opfer hat und den durch die Diskriminierung entstandenen Schaden in vollem Umfang wiedergutmacht, wenn sie eine strafende Wirkung für den Täter hat und wenn sie zur Erreichung des Ziels der Richtlinie beiträgt, nämlich die wirksame Anwendung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zu fördern.

**2. Verhältnismäßigkeit:** Eine Sanktion ist insoweit verhältnismäßig, als der von den Opfern erlittene Schaden und Verlust in der vorgesehenen Sanktion oder Abhilfemaßnahme in angemessener Weise berücksichtigt wird. Die Verhältnismäßigkeit sollte auch im Hinblick auf den sozialen Schaden geprüft werden, und die Sanktion sollte der Schwere des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz angemessen sein.

**3. Abschreckungswirkung:** Eine Sanktion ist abschreckend, wenn sie ein geeignetes Mittel darstellt, um sowohl den Rechtsverletzer von der Begehung desselben Verstoßes abzuhalten als auch die Gesellschaft als Ganzes zu schützen.

7

## SANKTIONEN IN DEN MITGLIEDSSTAATEN

Zuständige Behörden: (Verwaltungs-, Zivil-, Arbeits-, Straf-, Fach-)Gerichte, Gleichstellungsstellen, andere öffentliche Behörden

### Die häufigsten Sanktionen

- Verpflichtung zur Beendigung diskriminierender Praktiken/Strukturen/Verfahren
- Wiedereingliederung in eine Situation ohne Diskriminierung
- Entschädigung für Sachschäden
- Entschädigung für immaterielle Schäden
- Entschädigung als Alternative zur Wiedereinstellung
- Veröffentlichung der Entscheidung
- Sanktion bei Nichteinhaltung der Vorschriften
- Erklärung der Nichtigkeit des Rechtsakts

### Weniger häufige Sanktionen

- Entzug des Rechts, öffentliche Leistungen, öffentliche Aufträge und/oder öffentliche Mittel zu erhalten
- Verwirkung von Gegenständen
- Ausweisung

8

## SANKTIONEN IN DEN MITGLIEDSSTAATEN

### Die am häufigsten angewandten Sanktionen

- Entschädigung (materiell und immateriell)
- Verpflichtung zur Beendigung diskriminierender Praktiken/Strukturen/Verfahren

9

## HINDERNISSE FÜR EINE KORREKTE ANWENDUNG DER DREI GRUNDSÄTZE

1. Höhe der Entschädigung und des immateriellen Schadens

2. Kombinierte und vorausschauende Sanktionen

3. Kollektiver Rechtsschutz

4. Die Rolle der Gleichstellungsstellen

5. Datenerhebung und Schulung

10

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

- **Belgien:** 2023 Reform des Antidiskriminierungsgesetzes (Loi portant modification de la loi du 30 juillet 1981 tendant à réprimer certains actes inspirés par le racisme ou la xénophobie, de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre certaines formes de discrimination et de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre la discrimination entre les femmes et les hommes)
- **Spanien:** neues Gesetz 2022 (Ley 15/2022, de 12 de julio, integral para la igualdad de trato y la no discriminación)
- **Schweiz:** Entschädigung für immaterielle Schäden und Prävention
- **Frankreich:** Clerc-Methode (Entschädigung - Arbeitsrecht)

11

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Prävention
- Vergleich mit anderen Staaten und mit anderen Rechtsgebieten

1. Höhe der  
Entschädigung und des  
immateriellen  
Schadens

2. Kombinierte und  
vorausschauende  
Sanktionen

3. Kollektiver  
Rechtsschutz

4. Die Rolle der  
Gleichstellungsstellen

5. Datenerhebung  
und Schulung

12

---

## Rechtsprechung

- Urteil des Gerichtshofes vom 10. April 1984, *Sabine von Colson und Elisabeth Kamann gegen Land Nordrhein-Westfalen*, C-14/83, EU:C:1984:153.
- Urteil des Gerichtshofes vom 2. August 1993, *M. Helen Marshall/Southampton and South-West Hampshire Area Health Authority*, C-271/91, EU:C:1993:335.
- Urteil des Gerichtshofes vom 22. April 1997, *Nils Draehmpaehl gegen Urania Immobilienservice OHG*, C-180/95, EU:C:1997:208.
- Urteil des Gerichtshofes vom 10. Juli 2008, *Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding/Firma Feryn NV*, C-54/07, EU:C:2008:397.
- Urteil des Gerichtshofes vom 25. April 2013, *Asociația Accept/Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării*, C-81/12, EU:C:2013:275.
- Urteil des Gerichtshofes vom 17. Dezember 2015, *María Auxiliadora Arjona Camacho/Seguridad España, SA*, C-407/14, EU:C:2015:831.
- Urteil des Gerichtshofes vom 23. April 2020, *NH/Associazione Avvocatura per i diritti LGBTI - Rete Lenford*, C-507/18, EU:C:2020:289.
- Urteil des Gerichtshofes vom 15. April 2021, *Diskrimineringsombudsmannen/Braathens Regional Aviation AB*, C-30/19, EU:C:2021:269.

13

---

Vielen Dank fürs Zuhören!

14